

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Gesetz zur Änderung des IT-Justizgesetzes

#### 1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfes

Die IT-Kontrollkommission ist ein auf Grundlage von § 6 des IT-Justizgesetzes (IT-JG) gebildetes Gremium, das die Einhaltung der Ziele und Vorschriften des IT-JG überwacht. Das IT-JG verfolgt das Ziel, die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und das Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung beim Einsatz von IT-Technik durch die Festlegung von Sicherheitsstandards und die Regelung von Zugriffsbefugnissen organisatorisch abzusichern.

Die IT-Kontrollkommission besteht aus sechs gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern (zwei von den Richterräten der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemeinsam gewählte Richterinnen und Richter auf Lebenszeit; zwei von den Richterräten der Fachgerichtsbarkeit gemeinsam gewählte Richterinnen und Richter auf Lebenszeit; eine oder ein vom Personalrat der Staatsanwaltschaft gewählte Staatsanwältin oder gewählter Staatsanwalt; ein oder eine von den Personalräten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft gemeinsam gewählte Rechtspflegerin oder gewählter Rechtspfleger) und vier ernannten, beratenden Mitgliedern (zwei Behördenvertreterinnen oder Behördenver-

treter; zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gerichtsleitungen).

Nach derzeitiger Rechtslage ist für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds aus der IT-Kontrollkommission eine organisatorisch aufwendige Nachwahl erforderlich.

Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, soweit möglich, auf eine in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht aufwendige Nachwahl zu verzichten. Hierfür ist in Anlehnung an die Wahl der Richterräte nach § 42 Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) bzw. der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 21 Absatz 2 HmbRiG vorgesehen, dass bereits bei der Ausgangswahl zur IT-Kontrollkommission für die jeweilige Amtszeit Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds unmittelbar an dessen Stelle nachrücken.

Die Neuregelung reduziert den organisatorischen und zeitlichen Aufwand, ohne dass hierdurch die Legitimation der IT-Kontrollkommission geschmälert wird. Die Legitimation des Ersatzmitglieds wird nachwirkend durch die Ausgangswahl gewährleistet. Die anteilige Zusammensetzung der gewählten Mitglieder der IT-Kontrollkommission bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der or-

dentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaft und der Rechtspflegerschaft bleibt hierbei erhalten.

Eine Nachwahl soll nur noch dann stattfinden, wenn keine Ersatzmitglieder in ausreichender Zahl verfügbar sind, zum Beispiel weil mangels hinreichender Zahl an Wahlvorschlägen keine Ersatzmitglieder gewählt wurden, kein Ersatzmitglied die Wahl angenommen hat oder – bei mehrfachem Ausscheiden – bereits alle vorhandenen Ersatzmitglieder nachgerückt sind.

Notwendige Folgeanpassungen zum Verfahren sollen in der IT-Justizverordnung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz geregelt werden, für die nach § 6 Absatz 7 Satz 1 des IT-JG in Verbindung mit Nr. 3 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-IT-Justizgesetz eine Weiterübertragungsermächtigung besteht. Hier soll im Einzelnen vorgesehen werden, dass in der Niederschrift über das Ergebnis der Wahl auch bis zu drei Ersatzmitglieder angegeben werden sollen, sofern diese die Wahl angenommen haben. Für den Fall der Stimmgleichheit soll für Ersatzmitglieder das Los entscheiden. Zudem soll festgelegt werden, dass die Wahlleitung im Falle des

Ausscheidens eines der Mitglieder der IT-Kontrollkommission die beteiligten Personen und Gremien über den Eintritt des Ersatzmitglieds anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds informiert.

Die angestrebten Änderungen erfolgen mit Blick auf die anstehende Wahl zur IT-Kontrollkommission im März 2023. Etwaige weitere Änderungen des IT-JG sollen der im Jahr 2023 anstehenden Evaluation vorbehalten bleiben.

## 2. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

## 3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

## Anlage

Gesetz zur Änderung des IT-Justizgesetzes

## Gesetz zur Änderung des IT-Justizgesetzes

Vom .....

§ 6 Absatz 2 Satz 5 des IT-Justizgesetzes vom 23. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 343) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so tritt die Person, auf die in der Wahl nach Satz 3 die nächst-

höchste Zahl der Stimmen entfallen ist, als Ersatzmitglied an dessen Stelle. Stehen für das ausgeschiedene Mitglied keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, wird an dessen Stelle ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit entsprechend Satz 3 nachgewählt.“

### Begründung

Die bisherige Regelung, nach der im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der IT-Kontrollkommission die Durchführung einer Nachwahl erforderlich war, hat sich in der Praxis als organisatorisch sehr aufwendig erwiesen. Als Vorbild für die neue Regelung dient § 42 Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG). Dort ist im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Richterrat keine Nachwahl vorgesehen. Vielmehr tritt diejenige Richterin beziehungsweise derjenige Richter, auf die oder den in der Ausgangswahl die nächsthöchste Zahl der Stimmen entfallen ist, als Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine ähnliche Regelung enthält § 21 Absatz 2 HmbRiG für den Fall, dass ein richterliches Mitglied aus dem Richterwahlausschuss ausscheidet.

Durch die Neuregelung können organisatorisch aufwendige Nachwahlen einzelner Mitglieder vermieden werden, ohne dass hierdurch die Legitimation der IT-Kontrollkommission geschmälert wird. Die Legitimation des Ersatzmitglieds wird nachwirkend durch die Ausgangswahl gewährleistet.

Der Verweis auf die Wahl nach Satz 3 gewährleistet, dass die in § 6 Absatz 2 Sätze 1 und 3 des IT-Justizgesetzes vorgegebene Zusammensetzung des gewählten Teils der IT-Justizkommission auch bei der Einsetzung eines Ersatzmitglieds weiterhin aus zwei richterlichen Vertreterinnen beziehungsweise Vertre-

tern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zwei richterlichen Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Fachgerichtsbarkeit, einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter aus dem Kreis der Rechtspfleger erhalten bleibt. Die „nächsthöchste Zahl der Stimmen“ ist daher anhand derjenigen Vorschlagsliste des wahlberechtigten Vertretungsgremiums zu ermitteln, der auch das ausgeschiedene Mitglied zuzurechnen ist. Ein Vergleich der Stimmenanzahl über die Grenzen der jeweils wahlberechtigten Vertretungsgremien hinweg erfolgt nicht.

Durch die Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 3 (künftig: Satz 7) der Verordnung über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (IT-Justizverordnung) vom 10. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 60) wird sichergestellt, dass die Wahlunterlagen bis zum Amtsantritt der nachfolgenden IT-Kontrollkommission aufbewahrt werden, sodass eine Identifizierung des Ersatzmitglieds ohne weiteres möglich ist.

Für den Fall, dass keine Ersatzmitglieder gewählt wurden (zum Beispiel mangels hinreichender Zahl an Wahlvorschlägen), kein Ersatzmitglied die Wahl angenommen hat oder alle vorhandenen Ersatzmitglieder bereits nachgerückt („verbraucht“) sind, wird in Satz 6 als Rückfalloption an der Möglichkeit einer Nachwahl festgehalten.